



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
alle beruflichen Schulen in Bayern
- Versand per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/485

München, 16. Februar 2021
Telefon: 089 2186 0

**Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern:
Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar 2021 an den beruflichen
Schulen**

Anlagen:

- **Übersicht über die Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen**
- **GMS Reihentestungen an Schulen**
- **GMS/KMS Testangebot an Lehrkräfte**
- **Meldebogen Reihentestung Schule an Gesundheitsamt**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Infektionslage in unserem Land ist in diesen Tagen widersprüchlicher denn je. Auf der einen Seite verzeichnen wir im bayernweiten Durchschnitt sinkende Infektionszahlen, deren derzeitiges Niveau mit dem vom Oktober letzten Jahres vergleichbar ist. Andererseits nehmen die Fälle zu, in denen sich Menschen mit einer der womöglich stärker ansteckenden Mutationen des Corona-Virus infiziert haben.

Aufgabe der Politik ist es in dieser Situation, alle Sichtweisen abzuwägen und einen Weg zu finden, der bestmöglichen Infektionsschutz an den Schulen und den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Bildung – der trotz aller Fortschritte beim Distanzunterricht weiterhin am besten in Präsenzform umgesetzt werden kann – so gut es geht verbindet.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns auf der Basis der Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie der Bundeskanzlerin am 11. Februar im bayerischen Kabinett dazu entschieden, den bisherigen Kurs einer behutsamen, schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts fortzusetzen.

Den nächsten Öffnungsschritt gehen wir am 22. Februar. Dabei haben wir besonders auch die Abschlussklassen der beruflichen Schulen im Blick, die sich derzeit noch im reinen Distanzunterricht befinden.

1. Distanzunterricht bis einschließlich 19. Februar

- **Bis einschließlich kommenden Freitag (19. Februar) findet an den beruflichen Schulen in Bayern zunächst weiterhin Distanzunterricht statt.**
- Ausgenommen sind weiterhin die Abschlussklassen der beruflichen Schulen, die bis zum 26. März 2021 ihre Abschluss- bzw. Kammerprüfungen ablegen, sowie die Abiturklassen des Abiturjahrgangs 2021. In diesen Klassen wird der Wechselunterricht fortgesetzt.
- Eine Umstellung auf reinen Distanzunterricht in diesen Klassen bzw. Jahrgangsstufen erfolgt in diesem Zeitraum lediglich auf gesonderte Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und nicht automatisch bei Erreichen eines bestimmten Inzidenzwertes.

2. Unterrichtsbetrieb ab Montag, 22. Februar

Für den Unterrichtsbetrieb ab dem 22. Februar ergeben sich durch die Verordnung zur Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 12. Februar wichtige Änderungen:

- Liegt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt, in dem Ihre Schule liegt, nicht über 100, **findet ab 22. Februar in den Abschlussklassen der beruflichen Schulen Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt (Liste zu den Abschlussklassen s. u.)**. Für Verkürzer in der Berufsschule können eigene Gruppen gebildet werden. Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.
- Die vor Ort zuständigen Kreisverwaltungsbehörden machen das Unterschreiten des Inzidenzwertes **unverzüglich** bekannt (vgl. hierzu den ab 22. Februar geltenden § 18 Abs. 1 Satz 6 der 11. BayIfSMV) und informieren unverzüglich die zuständigen Staatlichen Schulämter.
- Diese wiederum werden nach dem bekannten Verfahren **unverzüglich** alle Schulen im Schulamtsbezirk sowie die übrigen Schulaufsichtsbehörden informieren.
- Um einen möglichst **reibungslosen Start zum 22. Februar** zu erreichen, wurden die Staatlichen Schulämter gebeten, im unmittelbaren Kontakt mit den Kreisverwaltungsbehörden und den Schulen und anderen Schulaufsichtsbehörden einen funktionierenden Informationsfluss zu gewährleisten.

Sollte **nach dem 22. Februar** im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreiten, kann dort kein Präsenzunterricht (mehr) stattfinden.

- Die Kreisverwaltungsbehörden werden das Erreichen bzw. die Überschreitung des Inzidenzwertes unverzüglich amtlich bekannt machen. In diesem Fall findet in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt **ab dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag** nur noch Distanzunterricht statt.
- Angesichts dessen bitte ich Schulen und Staatliche Schulämter, die Entwicklung des Inzidenzwertes im jeweiligen Kreis aufmerksam zu

beobachten, um dann auf eine entsprechende Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde hin die Umstellung auf Distanzunterricht fristgerecht umsetzen zu können.

Bitte beachten Sie folgende Besonderheit für die Klassen bzw. Jahrgangsstufen, die sich bereits seit dem 1. Februar im Wechselunterricht befinden:

- Für die sich bereits derzeit im Wechselunterricht befindlichen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen, findet auch nach dem 22. Februar **inzidenzwertunabhängig, d. h. auch bei einem Inzidenzwert von über 100**, weiterhin Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand statt, sofern nicht die Kreisverwaltungsbehörde weitergehende Anordnungen nach §§ 25, 27 der 11. BayIfSMV getroffen hat (vgl. auch die ab 22. Februar geltende Fassung des § 18 Abs. 1 Satz 8 der 11. BayIfSMV).
- Eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses ist auch in diesen Klassen bzw. Jahrgangsstufen nur mehr dann erforderlich, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Eine Teilung auch kleiner Klassen bzw. Kurse beispielsweise ist damit nicht mehr zwingend notwendig.
- Die Jahrgangsstufe 11 an der Fachoberschule zählt weiterhin nicht als Abschlussklasse.

Alle übrigen Jahrgangsstufen der beruflichen Schulen befinden sich weiterhin im Distanzunterricht.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden entscheiden nach § 27 Abs. 2 der 11. BayIfSMV auf Antrag und im Einzelfall über Ausnahmen zur Vermittlung praktischer und künstlerischer Ausbildungsinhalte, die in besonderen Labor- oder Arbeitsräumen an den beruflichen Schulen stattfinden. Es gelten in diesem Fall die bekannten Hygienevorschriften.

3. Hinweise zum „Präsenzunterricht mit Mindestabstand“ bzw. „Wechselunterricht“ in den oben genannten Jahrgangsstufen

Bei der Umsetzung des „Präsenzunterrichts mit Mindestabstand“ bitte ich folgende Punkte zu beachten:

a) Organisatorisches

- In aller Regel führt die Einhaltung des Mindestabstands zum Wechselunterricht (s. o.). Über die konkrete organisatorische Umsetzung des Wechselunterrichts entscheidet die Schule.
- Wo möglich, können auch große bzw. anderweitig geeignete Räumlichkeiten (Turnhallen, Aula, ggf. auch zusätzliche externe Räume) für den Unterrichtsbetrieb herangezogen werden, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Bitte stimmen Sie sich hierzu ggf. mit dem Sachaufwandsträger ab.

b) Pädagogische Aspekte des Wechselunterrichts

- Grundlegende Hinweise zum Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht finden Sie im „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“. Zudem gelten die vom ISB auf dieser Basis zusammengestellten „Kernmerkmale des Distanzunterrichts“ (siehe www.distanzunterricht.bayern.de) auch im Wechselmodell.
- Für die pädagogische Umsetzung des Distanzunterrichts bestehen verschiedene Möglichkeiten – wie z. B.:
 - An den Präsenztagen führen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern beispielsweise neue Lerninhalte ein bzw. nutzen die Möglichkeit des direkten Kontakts für Feedback. In der anschließenden Distanzphase vertiefen die Schülerinnen und Schüler in der Regel die Impulse aus dem Präsenzunterricht im selbstgesteuerten Lernen anhand geeigneter Materialien. Für Rückfragen während der Distanzphase bietet die Lehrkraft eine Videosprechstunde bzw. anderweitige Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (ggf. auch am Nachmittag) an.

- Alternativ kann der Präsenzunterricht – wo technisch möglich – auch direkt per Stream aus dem Klassenzimmer an die Distanzgruppe übertragen werden.

c) Schriftliche Leistungsnachweise im Wechselunterricht

- Schriftliche Leistungsnachweise finden grundsätzlich nur in Präsenz statt (vgl. Ziffer 5 im oben bereits erwähnten „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“).
- Im Wechselunterricht können schriftliche Leistungsnachweise an den Präsenztagen mit den Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Präsenzgruppen stattfinden.
- Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise (wie Schulaufgaben) können auch im Wechselunterricht mit voller Klassen- bzw. Kursstärke durchgeführt werden, wenn
 - der Mindestabstand im Prüfungsraum – wie im Unterricht an sich – eingehalten werden kann,
 - eine gleichmäßige und angemessene Prüfungsvorbereitung in beiden Teilgruppen gewährleistet ist,
 - die Schülerbeförderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Leistungsnachweis sichergestellt ist oder an den Prüfungstagen in der betreffenden Klasse durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.

Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise können für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen anstehen, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, unabhängig vom Inzidenzwert durchgeführt werden. Bei allen übrigen Schülerinnen und Schülern von Abschlussklassen können – mit Ausnahme von organisatorisch verselbstständigten Prüfungen, die nicht im Rahmen des regulären Unterrichtsbetriebs stattfinden - bei einem Inzidenzwert von über 100 keine schriftliche Leistungsnachweise erfolgen.

- In den vollzeitschulischen Klassen, die ab dem 22. Februar in den Präsenz- bzw. Wechselunterricht zurückkehren, soll den Schülerinnen und Schülern vor benoteten schriftlichen Leistungsnachweisen eine „Phase des Ankommens“ von mindestens einer Schulwoche eingeräumt werden.

4. Erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz an den bayerischen Schulen

Die Grundzüge des bewährten Rahmenhygieneplans bleiben bestehen, eine Aktualisierung erfolgt zeitnah. Weiterhin werden persönliche Handhygiene, Abstandhalten, regelmäßiges Lüften sowie das Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume) die wirksamsten Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sein – ganz gleich, ob in der Ursprungs- oder einer mutierten Form.

Darüber hinaus wird der Infektionsschutz an den bayerischen Schulen in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium weiter verstärkt:

- **Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes:**
 - **Lehrkräfte** sind **ab sofort** auf dem Schulgelände (einschl. Unterrichtsraum) zum Tragen einer sog. „OP-Maske“ verpflichtet.
Aus Fürsorgeerwägungen wurden dem an staatlichen Schulen, privaten Förderschulen, Schulen für Kranke und schulvorbereitenden Einrichtungen tätigen Personal bereits ca. 4 Mio. medizinische Masken („OP-Masken“) unentgeltlich aus dem Pandemie-Zentrallager zur Verfügung gestellt. Das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken auf dem Schulgelände zu tragen.
 - **Schülerinnen und Schüler** können zwar wie bisher Community- bzw. Alltagsmasken nutzen. Gleichwohl empfiehlt das Gesundheitsministerium auch ihnen das Tragen einer OP-Maske.
 - Beim Tragen der OP-Masken, für die es keine Begrenzung der Tragedauer gibt, ist auf einen korrekten Sitz zu achten;

Masken für Erwachsene sind z. B. für jüngere Schülerinnen und Schüler nicht geeignet. Medizinische Schutzmasken für Kinder sind im Handel erhältlich.

- Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht; Schülerinnen und Schüler über 15 Jahre sowie Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun. Die entsprechenden Tragehinweise sind zu beachten.

- **Testungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte:**
 - Ähnlich wie zu Beginn des Schuljahres werden ab sofort für Schülerinnen und Schüler, die in den Präsenzunterricht gehen, sowie für Lehrkräfte und dem sonstigen an Schulen tätigen Personal (z. B. Verwaltungskräfte, Personal der Ganztagsbetreuung, JaS-Fachkräfte) kostenlose Reihentestungen zu bestimmten Zeitfenstern angeboten. Auf die Anlagen hierzu wird Bezug genommen. Die Schulämter wurden gebeten, mit den lokalen Testzentren die „Zeitslots“ für die Testungen zu vereinbaren und alle Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.
 - Sobald die entsprechenden Tests zugelassen und marktverfügbar sind, führen wir an den Schulen eine regelmäßige, freiwillige und flächendeckende Schnell-Selbsttest-Strategie für Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren ein. Hierzu ergehen noch gesonderte Hinweise.
 - Zusätzlich sollen innovative Testmethoden wie Gurgel- oder Salivettentests und Pooling im Rahmen von Pilotprojekten nach Aufnahme des Präsenzunterrichts in ausgewählten Schulen und Kindertageseinrichtungen angewendet werden, die sich dazu bereiterklären, insbesondere auch deshalb, um jüngere Schülergruppen und Kinder zu erreichen. Im Rahmen des Projektes „B-Fast“ des Bundes wurde die Nutzung der Pooling-Methode an Schulen bereits erfolgreich erprobt.

5. Möglichkeit der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen gelten unverändert die Ausführungen im jeweiligen Rahmenhygieneplan.

Darüber hinaus gilt:

- Bis auf Weiteres können – ähnlich wie im Frühjahr 2020 – auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden.
- Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht, sondern können allenfalls an den Angeboten des Distanzunterrichts der am jeweiligen Tag abwesenden Mitschülerinnen und Mitschüler teilnehmen.
- An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.

Diese Möglichkeit der Beurlaubung ist zunächst bis zum nächsten „Öffnungsschritt“ befristet.

6. Staatliche Lehrerfortbildung

Sämtliche Präsenzlehrgänge im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule und regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) Ebene) werden weiterhin bis einschließlich der Osterferien ausgesetzt. Inwieweit als Präsenzfortbildungen geplante Veranstaltungen in ein Online-Format überführt und in modifizierter

Form angeboten werden können, entscheidet der jeweilige Veranstalter und informiert die Teilnehmer rechtzeitig.

Ob und ggf. wann einzelne ausfallende staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern ebenfalls durch den Veranstalter (rechtzeitig) bekanntgegeben.

7. Staatliche Schulberatung

Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) stehen der gesamten Schulfamilie für Beratungsgespräche zur Verfügung. Die Beratung soll weiterhin vorzugsweise mittels Telefon oder E-Mail (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) erfolgen. Sie kann unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen sowie des den Rahmenhygieneplan Schulen umsetzenden Hygienekonzepts der Schule und mit vorheriger Abstimmung zwischen den Beteiligten auch in Präsenz stattfinden, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich scheint. Erziehungsberechtigten kann die Begleitung ihres Kindes ermöglicht werden.

Im Bereich Lehrgesundheit kann Einzelsupervision von Lehrkräften und schulischen Führungskräften sowie Einzelcoaching von Schulleiterinnen und Schulleitern auch in Präsenz in Anspruch genommen werden.

Bei jeder Beratung in Präsenz ist insbesondere auf das Durchlüften, auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und auf das verpflichtende Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu achten. Ggf. kann es zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands nötig sein, die Beratung in einem größeren Raum als dem Beratungszimmer abzuhalten.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

ich möchte dieses Schreiben nicht beschließen, ohne Ihnen zumindest einen knappen Ausblick auf die nächsten Wochen zu geben.

Ich werde mich in der Staatsregierung dafür einsetzen, dass wir in einem nächsten Öffnungsschritt im März möglichst auch die übrigen Jahrgangsstufen zumindest in den Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand zurückholen. Dass derartige Überlegungen stets mit der uns mittlerweile nur allzu vertrauten Einschränkung „sofern es das Infektionsgeschehen zulässt“ zu verbinden sind, brauche ich nicht eigens zu erwähnen.

Auch heute bedanke ich mich – auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz – ganz herzlich dafür, dass Sie, Ihr Kollegium und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Schule unsere Schülerinnen und Schüler gut durch diese schwierige Zeit bringen. Wir wissen Ihren Einsatz sehr zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazolo

Anlage 1 zum KMS vom 16.02.2021 - Übersicht

In folgenden Jahrgangsstufen allgemeinbildender und beruflicher Schulen (einschließlich der entsprechenden Förderschulen) sowie des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern findet ab dem 22. Februar 2021 grundsätzlich Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Unterrichtsräumen oder Wechselunterricht statt; hinsichtlich der jeweiligen Voraussetzungen darf auf die dieser Anlage zugrundeliegenden schulartspezifischen Schreiben Bezug genommen werden:

- an **Grundschulen** die **Jahrgangsstufen 1 bis 4**
- an den **Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren**, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen, sowie **an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf**
- an **Mittelschulen und Förderzentren** die **Jahrgangsstufen 9 und 10** sowie die **Vorbereitungsklassen 2**
- an **Mittelschulen** die **Deutschklassen der Jahrgangsstufe 9 einschließlich der jahrgangskombinierten Klassen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9**
- an den **Realschulen** die **Jahrgangsstufe 10**
- an den **3-stufigen Abendrealschulen** die **Jahrgangsstufe 3** und an der **4-stufigen Abendrealschule** die **Jahrgangsstufe 4**
- an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen** die **Jahrgangsstufe 10** sowie **an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen** die **Jahrgangsstufe 11**
- an **Gymnasien** die **Jahrgangsstufe 12**
- an den **Abendgymnasien** und den **Kollegs** die **Jahrgangsstufe III**
- an den **Beruflichen Oberschulen** die **Jahrgangsstufen 12 und 13**

- **Jahrgangsstufen** an **allen sonstigen beruflichen Schulen**, in welchen Schülerinnen und Schüler bis zum 31. Juli 2021 Abschlüsse (einschließlich Kammerprüfungen) erwerben
- an den **Schulen für Kranke** in Abstimmung mit den Kliniken
- am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** und am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern** jeweils die **Abschlussjahrgänge** sowie am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge**.

Die eben dargestellten Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit), die den hier genannten Schularten entsprechen, und der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an Schulen besonderer Art, die den hier genannten Schularten entsprechen, sowie entsprechend auch für die jeweiligen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.